

Satzung über Gebühren für den Einsatz der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus)

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S.178), in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S.26) sowie der §§ 2, 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) in ihrer Sitzung am 18.12.2014 folgende

Feuerwehrgebührensatzung

beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus) bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG kostenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2 Gebührensschuldner, Gebührengläubiger

(1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 HSOG gilt entsprechend,
4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,

7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
 8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 HSOG gilt entsprechend,
 3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 5. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.
- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Gebührengläubiger ist der Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus).

§ 3

Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit

Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.

- (4) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4 Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7 Härtefälle

- (1) Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.
- (2) Bei Veranstaltungen ortsansässiger, förderungswürdiger Vereine kann der Magistrat von der Erhebung einer Gebühr für den Brandsicherheitsdienst absehen.

§ 8 Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 9
Haftungsausschluss

Die Stadt Oberursel (Taunus) übernimmt keine Haftung für fahrlässig verursachte Schäden, die durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren entstehen, soweit diese nicht hoheitlich tätig wird.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren vom 01.03.2003 außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 19.12.2014

Der Magistrat

Hans-Georg Brum
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung in der Taunus Zeitung am 20.12.2014

Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung

Nr.	Beschreibung	Gebühr je 15 Minuten
1	Personalgeldern	
1.1	Brand- und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	6,00 €
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	6,00 €
2.	Fahrzeuggebühren	
2.1	Einsatzleit- und Mannschaftstransportfahrzeuge	
	Einsatzleitwagen (ELW 1)	12,50 €
	Kommandowagen (KdoW)	10,00 €
	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	10,00 €
	Personenkraftwagen	10,00 €
2.2	Tanklösch- und Sonderlöschfahrzeuge	
	TLF 16/25	34,00 €
	GTLF	45,00 €
2.3	Hubrettungsfahrzeuge	
	DLK 23-12	62,50 €
2.4	Löschgruppenfahrzeuge	
	LF 16/12 oder LF 20/16	40,00 €
	HLF 20/16	45,00 €
2.5	Rüst- und Gerätewagen	
	VRW	30,00 €
	RW 2	40,00 €
	GW-G 2	30,00 €
	GW-N	20,00 €
	Mehrzweckfahrzeug	10,00 €
	Flutlichtmastfahrzeug, FLMF	10,00 €
	Teleskopplader / Gabelstapler	10,00 €
2.6	Wechseladerfahrzeug und Abrollbehälter	
	Wechseladerfahrzeug (WLF ohne Auflage)	30,00 €
	Abrollbehälter Strom	14,00 €
	Abrollbehälter Sonderlöschmittel	14,00 €
	Abrollbehälter Dekon	14,50 €
	Abrollbehälter Mulde	10,00 €
	Abrollbehälter Pritsche	10,00 €
	Abrollbehälter Ölbindemittel	10,00 €
	Abrollbehälter Sandsacklogistik	14,00 €
	Abrollbehälter Hochwasserschutz	14,00 €
	Abrollbehälter Schlauch (SW 2000)	14,00 €
	Abrollbehälter Betretung	14,00 €
2.7	Sonstige Fahrzeuge	
	Gerätewagen Messtechnik	30,00 €
	Gerätewagen Dekontamination Personen	30,00 €
3.	Anhänger	
	Ölsanimat	10,00 €
4.	Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen	
4.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und

		Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.2	Reinigung und Desinfizieren einschließlich Prüfen von Vollschutzanzügen	Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrachter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfauftrag berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
5.	Prüfung von Atemschutzgeräten, Lungenautomaten, Atemschutzmasken, sowie Atemluftflaschen	
5.1	Beschaffung von Ersatzteilen für die Reparatur von Atemschutzgeräten, Atemschutzmasken, Lungenautomaten sowie Flaschenventilen	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
5.2	Atemschutzgerät (Grundgerät und Lungenautomat) Prüfung mit Dokumentation, Reinigung und Desinfektion (ohne Material)	Pauschal 25,00 €
5.3	Atemschutz-Grundgerät Prüfung mit Dokumentation, Reinigung und Desinfektion (ohne Material)	Pauschal 15,00 €
5.4	Lungenautomat Prüfung mit Dokumentation, Reinigung und Desinfektion (ohne Material)	Pauschal 10,00 €
5.5	Atemschutzgerät 6-Jahresprüfung (Grundgerät ohne Lungenautomaten) Prüfung mit Dokumentation, Reinigung und Desinfektion (ohne Material)	Pauschal 40,00 €
5.6	Lungenautomat 6-Jahresprüfung Prüfung mit Dokumentation, Reinigung und Desinfektion (ohne Material)	Pauschal 35,00 €
5.7	Atemschutzmaske Prüfung mit Dokumentation, Reinigung und Desinfektion (ohne Material)	Pauschal 15,00 €
5.8	Atemluftflasche Füllung bis 6 Liter Volumen 200/300 bar je Flasche	Pauschal 10,00 €
6.	Prüfen, Prüfung Waschen, Trocknen von Schläuchen	
6.1	Je Schlauch	Pauschal 15,00 €
6.2	Schlauchreparatur	Nach zeitlichen Aufwand des eingesetzten Personals. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
7.	Prüfung von persönlicher Schutzausrüstung	
7.1	Feuerwehr-Sicherheitsgurt	Pauschal 15,00 €
7.2	Feuerwehr-Halteleine	Pauschal 15,00 €
7.3	Haltegurt mit Falldämpfer	Pauschal 15,00 €
7.4	Gerätesatz Absturzsicherung „Feuerwehr“	Pauschal 70,00 €

8.	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und –gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen		
8.1	Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln	Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt	
8.2	Einsatz von Personal und Geräten oder sonstigen Aufwendungen von Dritten	Für die entstehenden Aufwendungen werden die der Stadt Oberursel (Taunus) in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.	
9.	Gebühren für besondere Leistungen		
9.1	Fehlalarm Brandmeldeanlage	Pauschal 600,00 €	
9.2	Öffnen einer Aufzugs-, Haus- oder Wohnungstür.	Pauschal 150,00 €	
10.	Missbräuchliche Alarmierung		
10.1	Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr	Gebühren für missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr werden nach ausgerückten Fahrzeugen, Zeit-, Material und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	
11.	Überlassung von feuerwehrtechnischen Gerätschaften		
11.1	Pumpen		
	Tragkraftspritze	10,00 € pro Stunde	
	Schmutzwasserpumpen	12,50 € pro Stunde	
	Tauchpumpen	10,00 € pro Stunde	
11.2	Wasserführende Armaturen		
	Standrohr	10,00 € pro Tag	
	Verteiler	10,00 € pro Tag	
	Hohlstrahlrohr	10,00 € pro Tag	
	Strahlrohr CM oder BM	5,00 € pro Tag	
11.3	Schläuche		
	Druckschläuche	10,00 € pro Tag Die Kosten erhöhen sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen pro Schlauch.	
11.4	Stromerzeuger / Notstromaggregat		
		für die erste Std.	für jede weitere Std.
	Stromerzeuger bis 13 kVA	30,00 €	15,00 €
	Notstromaggregat 60 oder 80 kVA	50,00 €	25,00 €
	Notstrom-Großaggregat (Abrollbehälter-Strom)	100,00 €	50,00 €
		Die Kosten erhöhen sich um die jeweiligen Verbrauchsmittel. (Diesel u .ä.)	
11.5	Sonstige		
	Beleuchtungssatz mit 3 Scheinwerfern	10,00 € pro Tag	
	Atemschutzgerät	15,00 € pro Tag Die Kosten erhöhen sich um die jeweilige Gebühr für die Prüfung gemäß Punkt 5.	

	Motorkettensäge / Trennschleifer u. ä.	20,00 € pro Tag
12.	Gebühren in sonstigen Fällen	
12.1	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen	Gebühren werden nach ausgerückten Fahrzeugen, Zeit-, Material und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.